



Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

KGS Planungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 Mellingen

**Durchwahl:**  
Telefon +49 (361) 574112-112  
Telefax +49 (361) 574112-999

cosima.pfeifer@  
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Flächennutzungsplan (FNP) Gemeinde Gerstungen-Vorentwurf – Stand  
Januar 2024  
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

**Ihre Nachricht vom:**  
05.04.2024

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5030-R42-4621/59-32687/2024

Jena,  
16.05.2024

Sehr geehrter Herr Reif,

mit E-Mail vom 05.04.2024 haben Sie uns um Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gerstungen gebeten. Die Flächen befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42 am Standort Bad Salzungen.

## 1. Vorhaben

Die Gemeinde Gerstungen beabsichtigt die Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplans in Form eines Flächennutzungsplans. Ziel ist es, nach § 5 Abs. 1 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan bildet die Grundlage und Voraussetzungen für die Aufstellung der Bebauungspläne und bindet bei weiteren Planvorhaben sowohl die Gemeinde als auch die an der Aufstellung beteiligten öffentlichen Planungsträger sofern diese ihm nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB). Mit dem vorliegenden FNP sollen die Entwicklungsziele der Gemeinde für die nächsten 10 bis 15 Jahre unter Berücksichtigung von übergeordneten Planungsvorgaben und vorliegenden örtlichen Planungen abgesteckt werden. Grundlage für die nachfolgenden Gebietsausweisungen bilden die Aussagen des Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT) zur Region und zur Gemeinde. Die bauliche Entwicklung soll dabei unter Berücksichtigung der relevanten Ziele des Bodenschutzes erfolgen.

### **Wir bitten um Beachtung!**

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

Informationen zum Datenschutz:  
[www.tlllr.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlllr.thueringen.de/datenschutz)

**Anschrift für Besuche  
und Warensendungen:**

Zweigstelle Bad Salzungen  
August-Bebel-Straße 2  
36433 Bad Salzungen

**Thüringer Landesamt für  
Landwirtschaft und  
Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de  
[www.tlllr.thueringen.de](http://www.tlllr.thueringen.de)

Naumburger Str. 98  
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000  
Telefax +49 (361) 57 4041-390

## **2. Betroffenheit von landwirtschaftlichen Flächen und Bewirtschaftern**

Das Plangebiet wird durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes tangiert sowohl landwirtschaftliche Fläche im Sinne des § 201 BauGB als auch deren Flächenbewirtschafter.

## **3. Stellungnahme**

Der Erhalt des Bodens, seiner Nutzungseignung sowie seine Verfügbarkeit im Planungsraum, ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung einer multifunktionalen Landwirtschaft, die sowohl Produktions- als auch Schutzfunktionen erfüllt.

Ziel soll es daher sein, die Agrarstruktur auch zukünftig darauf auszurichten, dass die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe eine gesicherte räumliche Basis und langfristige Planungssicherheit erhalten, um ihren Aufgaben, nicht zuletzt als wichtiger Arbeitgeber, gerecht zu werden.

Es ist nachvollziehbar, dass die Sicherung von landwirtschaftlichen Produktionsflächen nicht immer möglich ist.

So stehen z. B. für notwendige Baumaßnahmen nicht in jedem Fall geeignete Flächen innerhalb der Gemeinde zur Verfügung, so dass landwirtschaftliche Nutzflächen im Außenbereich in Anspruch genommen werden müssen. Dabei ist jedoch aus agrarstruktureller Sicht zwingend darauf zu achten, dass die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen (Rekultivierung), Nachverdichtungen und anderen Maßnahmen erst ausgeschöpft sind, bevor landwirtschaftliche Flächen endgültig aus der Nutzung genommen werden.

Aufgabe unserer Behörde ist es dabei, auf einen sparsamen und flächenschonenden Umgang mit Landwirtschaftsflächen sowohl bei (einzelnen) Bauvorhaben, als auch bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu achten.

Nachfolgend aufgeführte Punkte sind bei der Prüfung des von Ihnen vorgelegten Vorentwurfs des Flächennutzungsplanes Gerstungen aufgefallen.

Die gegenständliche Planung beinhaltet Vorranggebiete der Landwirtschaft (LB-15, LB-19, LB-20, LB-33).

Die im Plangebiet betroffenen landwirtschaftlichen Flächen schließen die Gemarkungen Untersuhl, Neustädt, Sallmannshausen, Unterellen, Förtha, Wolfsburg-Unkeroda, Eckardtshausen, Epichnellen, Marksuhl und Lindigshof ein.

Die durchschnittlichen Ackerzahlen in den Gemarkungen liegt zwischen 30 und 41 Bodenpunkten. Die durchschnittlichen Grünlandzahlen in den Gemarkungen liegt zwischen 33 und 47 Bodenpunkten.

Der Vorentwurf des FNP überlagert eine Vielzahl von landwirtschaftlichen Feldblöcken (Acker- und Grünland) für die von den Bewirtschaftern teilweise Agrarzahlen beantragt wurden. Die erforderliche Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und vorübergehend) ist den Nutzern exakt zu benennen, um die Rückforderung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Antragstellung der EU- Agrarförderung für landwirtschaftliche Flächen zu vermeiden. Jegliche temporären und dauerhaften Änderungen der Flächenkulissen sind von den Bewirtschaftern bei den zuständigen Agrarförderzentren unverzüglich anzuzeigen. Die jährliche Antragstellung für alle Agrarzahlen muss bis spätestens 15. Mai eines Jahres erfolgen. Eine Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern ist unbedingt vor diesem Termin erforderlich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin und bitten in den Planungsunterlagen zu ergänzen, dass von den Bewohnern der ausgewiesenen Wohnbauflächen auf Acker- und Grünlandstandorten auf Grund der produktionsbedingten Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen Belästigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hinzunehmen sind wie:

- die Ausbringung von Pflanzenschutzmaßnahmen,
- die Ausbringung von mineralischen und organischen Dünger in fester und flüssiger Form,
- Staubentwicklung und Lärm durch Bodenbearbeitung, Pflegemaßnahmen und Ernte.

Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E-Maßnahmen) sollten aus einem Flächenpool, welcher mit den betroffenen Träger öffentlicher Belange abzustimmen ist, bedient werden.

Prinzipiell ist eine Wiedernutzbarmachung von Flächen einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für eine bauliche Nutzung vorzuziehen. Damit werden Bodenversiegelungen begrenzt, die Innenentwicklung gestärkt und erforderliche A+E-Maßnahmen reduziert.

Auf folgenden Planflächen sind landwirtschaftliche Flächen (Feldblöcke) durch die geplante Darstellung im Flächennutzungsplan betroffen und werden wie folgt beurteilt:

### 3.1 Wohnbebauung

Laut Prognose des Thüringer Landesamtes für Statistik ist das Bevölkerungswachstum in Gerstungen bis zum Jahr 2040 rückläufig. Dies hängt unter anderem mit der Abwanderung zusammen. Im Zuge dessen sollen mit Ausweisung der Planflächen attraktive Wohnbauflächen geschaffen werden, um der Abwanderung entgegen zu wirken und ein attraktiver und lebenswerter Wohnstandort für Jung und Alt zu sein.

Nr.	Feldblock	Bestand	Planung	Flächeninanspruchnahme in ha	Votum
1	AL50261Y01	Ackerland	„Im Feld“	1,94	Zustimmung
2	AL50262A06	Ackerland	„Zum Kellerbaum“	0,24	Zustimmung
3	GL49264W16	Grünland	„An der Rennsteigstraße“	0,14	Zustimmung
4	GL50271Q03	Grünland	„Mehliete“	0,18	Ablehnung
5	AL50273E10	Ackerland	„Auf der Grebe“	0,58	Zustimmung -i.V. m. Anmerkung
6	GL50274M01	Grünland	„Am Knieberg“	0,63	Zustimmung
7	GL50274R11	Grünland	„Auf dem Geisraine“	0,85	Zustimmung- i.V. m. Anmerkung

#### Ortsteil Gerstungen mit Untersuhl

##### **Nr. 1 „Im Feld“**

Die vorgesehen Wohnbaufläche befindet sich südlich von Gerstungen in der Ortslage von Untersuhl. Der Ackerlandfeldblock AL50261Y01 ist betroffen.

Das TLLLR, Referat 42 hat bezüglich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Mittelweg“ bereits mit Schreiben vom 07.05.2020, Az.: 42.24-7252-974/2020, Stellung genommen (siehe Anlage 1). Wir verweisen auf die Stellungnahme, da diese weiterhin ihre Gültigkeit behält.

## **Ortsteil Neustädt**

### **Nr. 2 „Zum Kellerbaum“**

Das im südwestlich am Ortsrand von Neustädt gelegene Plangebiet tangiert den Ackerlandfeldblock AL50262A06 und liegt mit einer Wertigkeit von 48 Bodenpunkten über der durchschnittlichen Ackerzahl von 39 Bodenpunkten in der Gemarkung Neustädt. Der Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt. Auf Grund der Lage fügt sich das Vorhaben ins Ortsbild ein und es bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

## **Ortsteil Sallmannshausen**

### **Nr. 3 „An der Rennsteigstraße“**

Die sich nördlich von Sallmannshausen befindliche Abrundungsfläche für zwei EFH-Grundstücke liegt auf dem Grünlandfeldblock GL49264W16. Dieser hat eine Wertigkeit von 43 Bodenpunkten und befindet sich somit im Gemarkungsschnitt. Diese Fläche unterliegt momentan keiner uns angezeigten landwirtschaftlichen Nutzung. Da sich auf Grund der Lage das Vorhaben ins Ortsbild einfügt bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

## **Ortsteil Unterellen**

### **Nr. 4 „Mehliete“**

Das am östlichen Ortsrand von Unterellen liegende Vorhaben liegt auf dem Grünlandfeldblock GL50271Q03. Dieser weist auf der gegenständlichen Planung verschiedenen gute Wertigkeiten auf. Ein Teil der Wertigkeit liegt im Bereich von 50 Bodenpunkten und ein Teil im Bereich der Wertigkeit von 45 Bodenpunkten. Der Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt. Laut Regionalplan Südwestthüringen befindet sich der Feldblock augenscheinlich teilweise im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-20 „Östlich Unterellen“. Aus diesem Grund wird die Ausweisung durch uns **abgelehnt**. Wird die Abrundungsfläche so abgeändert, dass die Planung außerhalb des Vorranggebietes liegt und die Restfläche im Zuge des B-Plan weiterhin zugänglich ist, so stimmen wir zu.

## **Ortsteil Förtha**

### **Nr. 5 „Auf der Grebe“**

Das gegenständliche Vorhaben liegt am nördlichen Rand von Oberellen und dient zum Lückenschluss zwischen einer vorhandenen Wohnbebauung und einem externen Schulstandort. Der betroffene Ackerlandfeldblock AL50273E10 weist eine Wertigkeit von 46 Bodenpunkten auf und liegt somit über dem Ackerlanddurchschnitt von 30 Bodenpunkten in der Gemarkung Förtha. Der Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Zugänglichkeit der Restfläche im Zuge des B-Plans gesichert wird.

## **Ortsteil Wolfsburg-Unkeroda**

### **Nr. 6 „Am Knieberg“**

Das am östlichen Ortsrand gelegene Plangebiet von Wolfsburg-Unkeroda liegt teilweise auf dem Grünlandfeldblock GL50274M01 und liegt mit einer Wertigkeit von 40 Bodenpunkten über der durchschnittlichen Grünlandzahl von 36 Bodenpunkten in der Gemarkung Wolfsburg-Unkeroda.

Der Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet, der für den Feldblock 2023 teilweise Agrarzahlungen beantragt hat.

Auf Grund der Lage fügt sich das Vorhaben ins Ortsbild ein und es bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.

## **Ortsteil Eckardtshausen**

### **Nr. 7 „Auf dem Geisraine“**

Die Erweiterungsfläche am südwestlichen Ortsrand von Eckardtshausen liegt auf dem Grünlandfeldblock GL50274R11. Dieser wird von den Wertigkeiten 34 und 43 Bodenpunkten für Grünland durchschnitten.

Der Feldblock wird von einem Familienbetrieb im Haupterwerb bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Zugänglichkeit der Restfläche im Zuge des Bebauungsplans (B-Plans) gesichert wird.

## **3.2 Gemischte Bauflächen**

Nr.	Feldblock	Bestand	Planung	Flächeninanspruchnahme in ha	Votum
1	AL50261Y01	Ackerland	„Am hohen Ufer“	0,71	Zustimmung
2	AL 50261T06	Ackerland	„Bei der weißen Mühle“	2,34	Ablehnung
3	GL50273K05	Grünland	„Auf der Stiegel“	0,33	Zustimmung i.V. m. An- merkung
4	GL50274F11	Grünland	„Am Bornwiesentraine“	0,34	Zustimmung i.V. m. An- merkung

## **Ortsteil Gerstungen/Untersuhl**

### **Nr.1 „Am hohen Ufer“**

Die vorgesehen Wohnbaufläche befindet sich südlich von Gerstungen in der Ortslage von Untersuhl. Der Ackerlandfeldblock AL50261T01 ist betroffen.

Das TLLLR, Referat 42 hat bezüglich der 1. Änderung des B-Plans Nr. 3 „Mittelweg“ bereits mit Schreiben vom 07.05.2020, Az.: 42.24-7252-974/2020, Stellung genommen (siehe Anlage 1). Wir verweisen auf die Stellungnahme, da diese weiterhin ihre Gültigkeit behält.

## **Nr. 2 „Bei der weißen Mühle“**

Die vorgesehen gemischte Baufläche soll zu Erweiterung des Gewerbegebietes in Gerstungen dienen. Die Planung überlagert den Ackerlandfeldblock AL50261T06, der durch einen ortsansässigen Agrarbetrieb bewirtschaftet wird. Für 2023 wurden Agrarzahungen beantragt. Der Feldblock befindet sich im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-15 „Nördlich Gerstungen“ laut Regionalplan Südwestthüringen. Aus diesem Grund wird die Ausweisung durch uns **abgelehnt**.

## **Ortsteil Förtha**

### **Nr. 3 „Auf der Stiegel“**

Gegenständliches Vorhaben am südwestlichen Ortsrand von Förtha liegt auf dem Grünlandfeldblock GL50273K05. Dieser weist eine Wertigkeit von 25 Bodenpunkten auf. Die Fläche unterliegt momentan keiner uns angezeigten landwirtschaftlichen Nutzung. Auf Grund der Lage zu einem bestehenden Wohngebiet bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken, wenn die Zugänglichkeit der Restfläche im Zuge des B-Plans gesichert wird.

### **Nr. 4 „Am Bornwiesentraine“**

Die Abrundungsfläche am südlichen Ortsrand von Förtha liegt auf dem Grünlandfeldblock GL50274F11. Dieser weist eine Wertigkeit von 41 Bodenpunkten auf und liegt oberhalb des Gemarkungsschnitt von 39 Bodenpunkten für Grünland. Der Feldblock wird von einem Familienbetrieb im Haupterwerb bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahungen beantragt. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Zugänglichkeit der Restfläche im Zuge des B-Plans gesichert wird.

## **3.3 Gewerbliche Baufläche**

Nr.	Feldblock	Bestand	Planung	Flächeninanspruchnahme in ha	Votum
1	-	-	„Am Berg“	1,61	Ablehnung
2	AL50261T05 AL50261T03	Ackerland	„Oberhalb der Bahn 2“	14,77	Ablehnung
3	GL59261X03	Grünland	„An der Richelsdorfer Straße“	2,91	Zustimmung
4	AL50273X04	Ackerland	„Erweiterung Hirschvogel“	7,78	Anmerkung
5	AL50273T01	Ackerland	„Am Litzloher Berge“	4,47	Zustimmung

## **Ortsteil Gerstungen/Untersuhl**

### **Nr. 1 „Am Berg“**

Die gegenständliche gewerbliche Baufläche soll zu Erweiterung des Gewerbegebietes in Gerstungen/Untersuhl dienen. Von der Planung ist zwar kein Feldblock betroffen. Die Fläche liegt jedoch im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-15 „Nördlich

Gerstungen“ laut Regionalplan Südwestthüringen. Aus diesem Grund wird die Ausweisung durch uns **abgelehnt**.

#### **Nr. 2 „Oberhalb der Bahn 2“**

Die vorgesehen gewerbliche Baufläche soll zu Erweiterung des Gewerbegebietes in Gerstungen/Untersuhl dienen. Die Planung überlagert die Ackerlandfeldblöcke AL50261T05 und AL50261T03, die durch einen ortsansässigen Agrarbetrieb bewirtschaftet werden. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Der Feldblock befindet sich im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-15 „Nördlich Gerstungen“ laut Regionalplan Südwestthüringen. Aus diesem Grund wird die Ausweisung durch uns **abgelehnt**.

#### **Nr. 3 „ An der Richelsdorfer Straße“**

Das im östlich gelegene Plangebiet am Ortsrand von Gerstungen/Untersuhl und tangiert den Grünlandfeldblock GL59261X03 und liegt mit einer Wertigkeit von 49 Bodenpunkten über der durchschnittlichen Grünlandzahl von 35 Bodenpunkten in der Gemarkung Untersuhl.

Der Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### **Ortsteil Marksuhl/Meileshof**

#### **Nr. 4 „Erweiterung Hirschvogel“**

Die vorgesehene Erweiterung des Gewerbebestandes der Hirschvogel Group tangiert den Ackerlandfeldblock AL50273X04.

Der gegenständliche Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Laut Regionalplan Südwestthüringen liegt das Vorhaben innerhalb eines Vorranggebietes Landwirtschaftliche Bodennutzung. Hier LB-33 „Wünschensuhl/Barchfeld“.

Mit Stellungnahme vom 16.01.2020 (Az.:42.24-7252-44/2020; siehe Anlage 2) nahm das TLLLR hierzu zum B-Plan 2. Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Im Meilesfeld III“ der F. Hirschvogel und Aluminium GmbH bereits Stellung.

Die Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Hier möchten wir nochmals auf die Alternativfläche für das Vorhaben hinweisen. Der Regionalplan Südwestthüringen sieht eine mögliche Erweiterung für das Gewerbegebiet in südliche Richtung vor. Jedoch nicht eine Erweiterung in westlicher Richtung hin zur Ortslage Marksuhl. Hier ist eine Alternativprüfung notwendig, da bei einer südlichen Erweiterung keine entgegenstehenden Raumnutzungen vorhanden sind.

#### **Nr. 5 „Am Litzloher Berge“**

Auf der am nördlichen Ortsrand von Meileshof liegenden Vorhabenfläche befindet sich der Ackerlandfeldblock AL50273T01.

Dieser weist eine Wertigkeit von teilweise 24 und teilweise 30 Bodenpunkten auf.

Der gegenständliche Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken.

### 3.4 Sonstige Sondergebiete

Nr.	Feldblock	Bestand	Planung	Flächeninanspruchnahme in ha	Votum
1	AL50261T01	Ackerland	„Im Feld“	1,33	Zustimmung
2	GL51271H09	Grünland	„Erholung- Campingplatz“	0,92	Zustimmung
3	AL50262Z05 AL50262Y04 AL50262Z04 AL50262Y09 GL50262Y01 AL50262Y02	Ackerland    Grünland	„Windpark Gerstungen-Ost“	75,36	Zurückgestellt
4	AL50273N04 AL50273O04 AL50273O09 AL50273I09 AL50273I13	Ackerland	„Pfarrwald“	39,82	Ablehnung

#### Ortsteil Gerstungen

##### **Nr. 1 „Im Feld“**

Die vorgesehene Fläche befindet sich südlich von Gerstungen in der Ortslage von Untersuhl. Der Ackerlandfeldblock AL50261T01 ist teilweise betroffen. Der Feldblock wird von einem ortsansässigen Betrieb juristischer Person bewirtschaftet. Die Wertigkeit des Feldblockes liegt bei 49 Bodenpunkten. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt. Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

#### Ortsteil Lindigshof

##### **Nr. 2 „Erholung-Campingplatz“**

Die vorgesehene Sondergebietsfläche befindet sich südwestlich in der Ortslage Lindigshof. Der Grünlandfeldblock GL51271H09 ist betroffen unterliegt aber momentan keiner uns angezeigten landwirtschaftlichen Nutzung.

Das TLLLR, Referat 42 hat bezüglich des B-Plans Sondergebiet „Touristische Nutzung-Wohnmobilstellplatz“ bereits mit Schreiben vom 28.04.2021, Az.: 42.24-7252-2707/2020, Stellung genommen (siehe Anlage 3). Wir verweisen auf die Stellungnahme, da diese weiterhin ihre Gültigkeit behält.

#### Ortsteil Unterellen

##### **Nr. 3 „Windpark Gerstungen-Ost“**

Mit Stellungnahme vom 03.05.2024, Az.: 5030-R42-8306/6-1-17830/2024 (siehe Anlage 4), äußerten wir uns bereits zum Zielabweichungsverfahren „Windpark Gerstungen-Ost“. Da wir die Entscheidung dessen erst abwarten müssen, können wir uns zum aktuellen Zeitpunkt hinsichtlich der o. g. Ausweisung im FNP nicht abschließend äußern. Daher bitten wir nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens um erneute Beteiligung diesbezüglich.

## **Ortsteil Förtha**

### **Nr. 4 „Pfarrwald“**

Aktuell regionalplanerische Beurteilungsgrundlage für das geplante raumbedeutsame Vorhaben ist der Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) 2011. Gemäß Regionalplan liegt die Fläche des Plangebietes im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-33 „Wünschensuhl/Barchfeld“.

Das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des RP SWT. Nach Prüfung der vorliegenden Planung ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben die Belange der Landwirtschaft durch das im RP SWT festgelegte Ziel „Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel“ berührt. Ebenfalls liegt der nordöstliche Teil der Planung in einem Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft, das durch den Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) ausgewiesen wird.

Auf Grundlage dieser Gegebenheiten wird das Vorhaben von uns **abgelehnt**.

## **Umweltbericht**

Der Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan wurde umfassend erstellt. Dem Schutzgut Boden wurde im großen Maße Beachtung geschenkt. Das ist positiv zu bewerten.

Nach Prüfung des Berichtes fiel auf, dass im Umweltbericht (S. 79) die folgenden Potenzialflächen mitaufgeführt werden, in der Begründung des FNPs (S. 38), speziell Neustädt Nord, diese im derzeitigen Flächennutzungsplanentwurf jedoch vorerst noch keine konkrete Beachtung finden.

### **1. Gewerbliche Baufläche**

**Ortsteil Neustädt -> Potenzialfläche Neustädt Nord 23,14 ha**

**-> Potenzialfläche Neustädt Süd 92,49 ha**

Dieser Sachverhalt ist zu prüfen.

Zu den oben genannten Potenzialflächen ergeht vom TLLLR Referat 42 daher zum aktuellen Zeitpunkt diesbezüglich keine Stellungnahme.

## **Kompensationsmaßnahmen**

Sofern eine Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen auf landwirtschaftlichen Flächen nicht anders umzusetzen ist, sollen die Belange der Agrarstruktur gemäß §15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt werden.

Alternativen Flächen soll grundsätzlich der Vorrang für Kompensationsmaßnahmen gegeben werden.

Im Rahmen der Grünordnung sind in den noch zu entwickelnden Bebauungsplänen zunächst die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in den entsprechenden Gebieten umzusetzen, um den im § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch geforderten sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie die Begrenzung der Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen zu realisieren. Des Weiteren sind nach § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 8 b) die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere zu berücksichtigen.

Den Planungsunterlagen kann entnommen werden, dass ein erheblicher Teil an landwirtschaftlicher Fläche neuversiegelt wird.

Eingriffe in die Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

Ein im FNP erarbeiteter Flächenpool zeigt mögliche Kompensationsmaßnahmen auf.

Die im FNP dargestellten eingriffsrelevanten Flächennutzungen sind nicht parzellenscharf abgegrenzt, demnach kann zum jetzigen Zeitpunkt keine exakte Größe möglicher Flächeninanspruchnahmen bzw. des Eingriffs in die Natur und Landschaft ermittelt werden.

Der benötigte Maßnahmenumfang und deren Zuordnung sind folglich im Rahmen des FNP nicht möglich. Ziel ist es stattdessen, ein Flächenpool für die künftige Bauleitplanung sowie andere vorhabenbezogene Flächeninanspruchnahmen bereitzustellen, um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes abwägen zu können (S. 98).

Ob die Flächen des Flächenpools tatsächlich zur Verfügung stehen und in welchem Umfang diese benötigt werden, soll im weiteren Verlauf der Planung konkretisiert werden.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen ergehen aus Sicht des TLLLR folgende Anmerkungen:

Der Flächenpool besteht aus 413,64 ha flächigen Maßnahmen und aus 4,19 ha linearen Maßnahmen. Zusammen ergibt dies einen Flächenpool von **417,83 ha**.

Vom TLLLR wurde zum jetzigen Zeitpunkt nicht geprüft ob die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb eines Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes der Landwirtschaft liegen.

Dies wird während der Beteiligung von Einzelvorhaben geprüft.

#### Umwandlung von Ackerland zu Dauergrünland:

Im Zuge der Prüfung wurde die Umwandlung von Ackerland in Grünland aufsummiert.

Daraus ergibt sich ein Flächenumfang von circa 322,41 ha der für die Umwandlung benötigt wird.

Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist stets kritisch zu betrachten und soll nur durchgeführt werden, wenn planerisch keine anderen Lösungen vorhanden sind.

Die Maßnahmen stellen einen massiven Eingriff in die vor Ort vorhandene Agrarstruktur dar und werden vom TLLLR **abgelehnt**.

Ackerland stellt eine begrenzte Ressource dar. Durch die Umnutzung landwirtschaftlicher Fläche wird zum einen wertvoller Agrarraum dauerhaft versiegelt und für die Produktion von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung unbrauchbar gemacht, zum anderen wird die Struktur des Agrarraumes nachhaltig gestört.

Ebenso ist die Entwicklung oder das Fortbestehen eines landwirtschaftlichen Betriebes an die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsflächen gebunden.

In der Regel werden für diese Flächen so genannte Agrarzahlen beantragt, welche für die betroffenen Betriebe häufig eine Existenzgrundlage darstellen.

Der Entzug von Produktionsflächen, gekoppelt an die flächengebundenen Agrarzahlen, kann die wirtschaftliche Existenz der betroffenen Betriebe gefährden.

Ein Verlust von Ackerland in der angeführten Größenordnung ist nicht zu kompensieren und damit **abzulehnen**.

#### Strukturanreicherung der Agrarlandschaft/ Anlagen von Baumreihen/ Ergänzungspflanzungen/ Ortsrandeingrünungen/ Erhalt und Entwicklung von Ackerrandstreifen/ Anlagen von Gehölzstreifen/ Heckenpflanzungen:

Für die Realisierung der oben angeführten Maßnahmen sind Abstände zu landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Dies ist in § 46 ThürNRG festgeschrieben.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist darauf zu achten, dass so wenig landwirtschaftliche Flächen wie nötig in Anspruch genommen werden und die Anordnung auf der Fläche keinesfalls die Bewirtschaftungsstruktur negativ beeinflusst (z.B. Hecken/Bäume innerhalb des Feldblocks).

Des Weiteren ist zu gewährleisten, dass die Pflegemaßnahmen auf langfristige Sicht sichergestellt werden, um z.B. Verbuschungen und die damit einhergehende Verringerung von landwirtschaftlicher Produktionsfläche zu unterbinden.

Anlagen naturnaher Ufergehölze (mit Entwicklung extensiver Gewässerrandstreifen):

Im Thüringer Wassergesetz (ThürWG) § 29 sind die Abstandsregelungen zu Gewässerrandstreifen festgeschrieben.

So muss beim Ausbringen von Gülle und Mist ein Abstand von 5 oder 10 Metern zum nächsten Gewässer (Böschungsoberkante) eingehalten werden.

Die Anlage von naturnahen Ufergehölzen wird auf den Gewässerflurstücken begrüßt.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche für die Neuanlegung extensiver Gewässerrandstreifen sieht das TLLLR kritisch, da dies zu wegfallenden Produktionsflächen führt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Anlage(n): 1-4

K O P I E



PA 08. Mai 2020

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Postfach 100 262 · 07702 Jena

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 574112112  
Telefax +49 (361) 574112999

petra.heim@  
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
23.03.2020

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
42.24-7252-974/2020

Bad Salzungen,  
07. Mai 2020

**Gemeinde Gerstungen – 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Mittelweg“**  
hier: Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 4  
Abs. 2 BauGB

Das TLLLR (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum), -  
Ref. 42 -, Zweigstelle Bad Salzungen, hat die Unterlagen zu o.g. Vorhaben  
hinsichtlich der von uns zu vertretenden agrarstrukturellen Belange geprüft.  
Im Ergebnis der Prüfung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich für o.g. Bebauungsplan wird derzeit als  
landwirtschaftliche Nutzfläche, Ackerland, genutzt. Bewirtschafter ist ein  
ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb juristischer Person.

Die betroffenen Flurstücke sind an langfristige Pachtverträge gebunden und  
grundsätzlich förderfähig.

V.g. Landwirtschaftsbetrieb ist dringlich über das Planvorhaben zu  
unterrichten. Da die Flächen bestellt sind, ist an dieser Stelle ggf. über Pacht-  
und Nutzungsentschädigungen zu verhandeln.

Weiterhin plädieren wir für eine sukzessive Bebauung der Flächen, so dass  
verbleibende Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.  
Hintergrund dieser Forderung ist eine Vermeidung von Rest- und  
Splitterflächen welche nur schwer bzw. nicht bewirtschaftet werden (z.T. im  
angrenzenden, bestehenden Bebauungsgebiet zu erkennen) können.

Die Zufahrten zu den Landwirtschaftsflächen müssen weiterhin gewährleistet  
bleiben. Bei Erneuerung der Anliegerstraße müssen Umleitungen so gestaltet  
werden, dass diese von landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren  
werden kann. Auch hier ist es ratsam, den ortsansässigen  
Landwirtschaftsbetrieb zu kontaktieren.

Unter Beachtung v.g. Hinweise und Forderungen erteilt das TLLLR, Ref. 42,  
Zweigstelle Bad Salzungen sein Einvernehmen zu der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 3 „Mittelweg“ (Festsetzung als allgemeines  
Wohngebiet) im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

**Landesamt für Landwirtschaft  
und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de  
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0  
Telefax +49 361 57 4041-390

**Zweigstelle Bad Salzungen**

August-Bebel-Straße 2  
D-36433 Bad Salzungen

K O P I E

Freistaat  
Thüringen



Landesamt für  
Landwirtschaft und  
Ländlichen Raum

PA 17. Jan. 2020

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Postfach 100 262 · 07702 Jena

36433 Bad Salzungen

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 574112112  
Telefax +49 (361) 574112999

petra.heim@  
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
07.01.2020 (PE)

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
42.24-7252-44/2020

Bad Salzungen,  
16.01.2020

**Entwurf Bebauungsplan 2. Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes „Im Meilesfeld III“ der F. Hirschvogel und Aluminium GmbH, Gemeinde Gerstungen Gemarkung Marksuhl, Fluren 12 und 14, Flurstücke 1829/4 und 1879/1**

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Agrarstruktur

Das TLLLR (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum), -Ref. 42 -, Zweigstelle Bad Salzungen, hat die Unterlagen zu o.g. Vorhaben hinsichtlich der von uns zu vertretenden agrarstrukturellen Belange geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung nehmen wir wie folgt Stellung:

Entgegen den Aussagen der vorgelegten Unterlagen und in Rücksprache mit der Regionalplanung für Südwestthüringen ergab die Prüfung des Ref. 42, dass die angedachte Betriebserweiterung nicht außerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft LB-33 – sondern innerhalb des Vorranggebietes liegt.

Im RROP sind diese Vorranggebiete zum Schutz der für die Landwirtschaft vorrangig geeigneten Böden und Standortbedingungen vor dem Zugriff konkurrierender Nutzungen ausgewiesen. Sie sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit sie mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind (s. Punkt 4.3.1 Z 4-4 Regionalplan Südwestthüringen).

Die von dem Vorhaben betroffenen Flurstücke sind an Pachtverträge gebunden und grundsätzlich förderfähig. Bewirtschafter der Flächen ist ein ortsansässiger Landwirtschaftsbetrieb juristischer Person.

Es handelt sich hier überwiegend um Ackerflächen mit hoher Bodenwertigkeit.

Weiter gelten die Grundstücke als betriebsnah, da sich unweit ein Standort des Landwirtschaftsbetriebes befindet.

Grundsätzlich bestehen seitens des TLLLR, Ref. 42 keine Bedenken gegen eine Gewerbegebietserweiterung am Standort der Fa. Hirschvogel. Jedoch sollten, unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange, nochmals Alternativflächen erörtert werden.

**Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de  
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0  
Telefax +49 361 57 4041-390

**Zweigstelle Bad Salzungen**  
August-Bebel-Straße 2  
D-36433 Bad Salzungen

Ein dauerhafter Flächenverlust von 4 ha Ackerland ist für die Agrarstruktur und den vor Ort wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieb ein gewichtiger Einschnitt, welcher außerdem mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen für den Bewirtschafter verbunden ist.

Auch die Landwirtschaft bindet Arbeitsplätze und stellt - mit vor- und nachgelagerten Bereichen - einen wichtigen Arbeitgeber in Thüringen.

Aus diesem Grund sollte, wie vor begründet, ggf. mit allen Beteiligten nach Alternativflächen für die geplante Betriebserweiterung gesucht werden, zumal mit den beantragten Flächen augenscheinlich keine unmittelbare produktionstechnische Verbindung zum bestehenden Betrieb hergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

KOPIE

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Postfach 100 262 · 07702 Jena

36433 Bad Salzungen

PA 29. April 2021

9C-2021-5911

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 574112112  
Telefax +49 (361) 574112999

petra.heim@  
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**  
13.04.2021

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
42.24-7252-2707/2020

Bad Salzungen,  
28.04.2021

**Bebauungsplan Sondergebiet „Touristische Nutzung - Wohnmobilstellplatz“, Gemeinde Gerstungen - Lindigshof (Flurstücke 12/4 und 66/1 teilw.) Landkreis Wartburgkreis**  
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Agrarstruktur

Das TLLLR (Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum), -Ref. 42 -, Zweigstelle Bad Salzungen, hat die Unterlagen zu o.g. Vorhaben hinsichtlich der von uns zu vertretenden agrarstrukturellen Belange geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung nehmen wir wie folgt Stellung:

Das Grundstück 12/4, Flur 1, ist bebaut und die mit dem vorliegenden BPlan beabsichtigte Umnutzung erfährt entsprechende Zustimmung des TLLLR, Ref. 42, Zweigstelle Bad Salzungen.

Das ebenfalls von dem Vorhaben betroffene Flurstück 66/1, Flur 2 ist landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland). Benanntes Grundstück ist im TLLLR nicht im Pachtregister angezeigt und wird ebenfalls nicht zur Flächenförderung beantragt.

Augenscheinlich wird das Landwirtschaftsgrundstück privat bewirtschaftet.

Gegen das geplante Vorhaben – Fahrradpension und Wohnmobilstellplatz bestehen seitens des TLLLR, Ref.42, Zweigstelle Bad Salzungen keine Einwände. Der Standort ist ortsnah und wird sich in die bestehende Bebauung einfügen.

Die zukünftigen Nutzer/Bewohner der Fahrradpension und des Wohnmobilstellplatzes müssen jedoch die durch die Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen (Ackerland) entstehenden Beeinträchtigungen – Gerüche, Lärm, Staub und landwirtschaftlicher Nutzverkehr (insbesondere auch an Sonn- und Feiertagen) akzeptieren.

Eventuell notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten keine landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch nehmen.

**Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de  
www.thueringen.de/th9/tlllr

Naumburger Str. 98  
D-07743 Jena

Telefon +49 361 57 4041-0  
Telefax +49 361 57 4041-390

**Zweigstelle Bad Salzungen**  
August-Bebel-Straße 2  
D-36433 Bad Salzungen

Im Rahmen der Vorabstimmung und unter Beachtung der benannten Hinweise wird seitens des TLLLR, Ref. 42, Zweigst. Bad Salzungen Einvernehmen zu dem hier zur Rede stehenden Bebauungsplan – Touristische Nutzung; Wohnmobilstellplatz – erteilt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum  
Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Referat 340  
Jorge-Semprún-Platz 4  
99423 Weimar

Per E-Mail

**Zielabweichungsverfahren gemäß § 245e Abs. 5 BauGB  
für die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans  
„Windpark Gerstungen-Ost“ der Gemeinde Gerstungen  
Antragsteller: Gemeinde Gerstungen, Wartburgkreis**

Sehr geehrte Frau Grund,

das TLLLR, Referat 42, als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und Agrarstruktur nimmt zum Zielabweichungsverfahren für die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Windpark Gerstungen-Ost“ wie folgt Stellung:

Beurteilungsgrundlage ist der Antrag mit Stand November 2023.

Die Gemeinde Gerstungen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Windpark Gerstungen Ost“. In den Antragsunterlagen sind **keine Angaben** zu der Größe des Plangebietes enthalten.

Im östlichen Teil des Plangebiets sollen 3 bis 4 Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Unterellen; Flur 4; Flurstück 292/2 und Flur 11; Flurstücke 10 und 21/5 errichtet werden. Die Flurstücke sind kommunales Eigentum.

Laut vorliegenden Erschließungsplan sind folgende WEA geplant:

**WEA01**

Flur: 11  
Flurstück: 10  
Baufeldgröße: ca. 15.363 m<sup>3</sup>  
Dauerhaft genutzte Fläche: ca. 6.302 m<sup>2</sup>

**WEA02**

Flur: 11  
Flurstück: 21/5  
Baufeldgröße: ca. 14.657 m<sup>3</sup>  
Dauerhaft genutzte Fläche: ca. 6.302 m<sup>2</sup>

**Wir bitten um Beachtung!**

Briefsendungen senden Sie bitte ausschließlich an die zentrale Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) | Naumburger Str. 98 | 07743 Jena

Die Adressen der Zweigstellen stehen Ihnen für Besuche und Warensendungen weiterhin zur Verfügung.

**Durchwahl:**

Telefon +49 (361) 57-4151167  
Telefax +49 (361) 57-4151299

Sabine.Mastag@  
tlllr.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

5090-340-8306/28-1-  
46814/2024

**Ihre Nachricht vom:**  
02.04.2024

**Unser Zeichen:**

(bitte bei Antwort angeben)  
5030-R42-8306/6-1-  
27830/2024

Jena,  
03.05.2024

Informationen zum Datenschutz:  
[www.tlllr.thueringen.de/datenschutz](http://www.tlllr.thueringen.de/datenschutz)

**Thüringer Landesamt für Land-  
wirtschaft und  
Ländlichen Raum (TLLLR)**

poststelle@tlllr.thueringen.de  
[www.tlllr.thueringen.de](http://www.tlllr.thueringen.de)

Naumburger Str. 98  
07743 Jena

Telefon +49 (361) 57 4041-000  
Telefax +49 (361) 57 4041-390

## **WEA04**

Flur: 4  
Flurstück: 192/2  
Baufeldgröße: ca. 15.308 m<sup>3</sup>  
Dauerhaft genutzte Fläche: ca. 6.302 m<sup>2</sup>

Für die 3 WEA ergibt sich somit eine Gesamtaufeldfläche von 46.059 m<sup>2</sup> sowie eine dauerhaft genutzte Fläche von 18.906 m<sup>2</sup>.

Aktuell regionalplanerische Beurteilungsgrundlage für das geplante raumbedeutsame Vorhaben ist der Regionalplan Südwestthüringen (RP SWT) 2011. Gemäß Regionalplan liegt die Fläche des Plangebietes im Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung „LB-19- Westlich Oberellen“. Auch im Entwurf des RP SWT von 2018 liegt die Fläche in diesem Vorranggebiet. Das geplante Vorhaben steht somit im Widerspruch zum Ziel Z 4-4 des RP SWT.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben die Belange der Landwirtschaft durch das im RP SWT festgelegte Ziel „Vorranggebiet für den Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel“ berührt.

Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftliche Flächen entzogen. Die Ackerzahlen liegen im Schnitt bei 40 Bodenpunkten und weisen damit eine mittlere bis gute Ertragseignung auf, welche für das Gebiet im Verhältnis zu anderen Flächen als hochwertig einzustufen ist.

Für die Belange der Landwirtschaft ist es immer eine erhebliche Beeinträchtigung, wenn hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen.

Auf Grund der Nutzungseignung und Bodengüte ist die Fläche Bestandteil des im RP SWT sowie auch im Entwurf zur Änderung des Regionalplanes Südwestthüringen (Stand 27.11.2018) ausgewiesenen Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (LB-19).

Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die Landwirtschaft von hoher Bedeutung und eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Sie dienen zur Ernährungssicherung. Diese besondere Bedeutung spiegelt § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wieder, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Gemäß § 4 (Ausbaupfad) des Erneuerbaren Energien-Gesetz- EEG 2023- soll der Ausbau von WEA bis zum Jahr 2040 auf 160 Gigawatt erfolgen. Die Errichtung und der Betrieb von WEA sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen laut § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Das Raumordnungsgesetz legt in § 2 Abs. 2 Nr. 6 fest, dass räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind. Auf Landesebene wurde dies im Landesentwicklungsprogramm 2025 (LEP) sowie im Kapitel 5.2 des Entwurfes zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen aufgegriffen.

Bezüglich des Vorhabenstandort ist folgendes festzustellen:

Über die Größe des Geltungsbereiches sind in den Unterlagen keine Angaben enthalten. Wie bereits erwähnt, beträgt die Gesamtaufeldfläche 46.059 m<sup>2</sup> und die dauerhaft genutzte Fläche 18.906 m<sup>2</sup>.

Im Thüringen Viewer ist die Fläche des Vorhabenstandortes als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen, Ackerlandfeldblöcke AL50262Y04 und AL50262Z05. Für 2023 wurden Agrarzahlungen beantragt.

Gemäß Antragsunterlagen möchte die Gemeinde Gerstungen einen Beitrag zur Erreichung des Flächenziels für die Planungsregion Südwestthüringen gemäß Zielsetzung des Wind-An-Land-Gesetzes leisten. Bei einer Verfehlung des Flächenzieles in der Planungsregion würde die Ausschlusswirkung der bisherigen Konzentrationsplanung entfallen. Da WEA gemäß § 35 Absatz 5 BauGB im Außenbereich zulässig sind, wäre eine Errichtung im gesamten Planungsgebiet möglich. Um einer ungesteuerten Errichtung von WEA entgegenzuwirken, möchte die Gemeinde Gerstungen ein Sondergebiet „Windenergieanlagen“ ausweisen.

In den Antragsunterlagen wird nachvollziehbar dargelegt, dass die aufgeführten Alternativstandorten nicht als Sondergebiet „Windenergie“ geeignet sind.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen besonderen Einzelfall handelt. Das TLLLR, Referat 42, erkennt die Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Die Belange der Landwirtschaft und der Agrarstruktur können unter Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen bei der Realisierung des Vorhabens gewahrt werden. Somit kann von Seiten des TLLLR, Referat 42, für den hier antragsgegenständlichen Ausnahmefall zugestimmt werden kann:

Auflagen:

1. Die im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht für das Vorhaben genutzte Fläche soll weiterhin als Landwirtschaftsfläche zur Verfügung stehen.
2. Für die Zuwegung zu den WEA im Rahmen der Errichtung aber auch beim Betrieb sind vorhandene Wege zu nutzen.

Der dauerhafte Fahrweg von der WEA02 zu dem südlich angrenzenden Feldweg halten wir für nicht erforderlich. Dadurch wird der Feldblock AL50262Z05 zerschnitten. Für die Erschließung der WEA01 und WEA04 kann der vorhandene Feldweg genutzt werden.

Bei der WEA04 ist zu prüfen, ob die Kranbetriebsfläche (befestigt bei Bedarf) wie bei den WEA01 und WEA02 zwischen dem Fahrweg und der temporären Flächen (Bauphase) errichtet werden kann. Hier entstehen sonst, wenn auch nur temporär, nicht bewirtschaftbare Splitterflächen.

3. Der Netzanschluss soll, wenn möglich, an das Umspannwerk in Herda erfolgen. Die Kabel sollen dabei in die vorhandenen Feld- und Wirtschaftswege verlegt werden.
4. Für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich im anschließenden Bauleitverfahren und Genehmigungsverfahren nach BImSchG ergeben, wird eine Inanspruchnahme von weiterer Landwirtschaftsfläche bereits an dieser Stelle abgelehnt. Zur Begründung wird auf den § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz verwiesen, in dem festgelegt wurde, dass bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange (hier der Verlust von Ackerland als Produktionsgrundlage für den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb) Rücksicht zu nehmen ist.

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann.

Alternativen bestehen auch in der Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 13, 16 BNatSchG). Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in NATURA 2000-Gebieten und das Aufwertungspotential im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG anerkannt werden. Diese Alternativen sind einem zusätzlichen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu prüfen und umzusetzen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: Feldblöcke